

Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur **Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)** veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1.

Als nachgeschalteter Anwender ("downstream user") werden wir selbstverständlich alle durch die REACH-Verordnung an uns gestellten Anforderungen erfüllen und können Ihnen versichern, dass uns die Neuerungen durch die REACH-Verordnung bekannt sind. Das bedeutet auch, dass wir uns, schon im eigenen Interesse, im Austausch mit unseren Vormateriallieferanten befinden.

Es gehört nicht zu den Informationspflichten des nachgeschalteten Anwenders, die Registrierung seines Lieferanten zu prüfen. In vielen Fällen wird dieses auch gar nicht praktikabel sein, da die Registrierung der Stoffe in der Lieferkette weit vorgelagert durch die Hersteller bzw. Importeure erfolgen muss.

Seitens unserer Vormateriallieferanten liegen uns bisher keine Informationen darüber vor, dass die von Ihnen eingesetzten, registrierungspflichtigen Stoffe nicht vorregistriert werden, zumal mit der Vorregistrierung kaum Kosten verbunden sind und die Übergangsfristen für die Registrierung in Anspruch genommen werden können. Es ist daher zu erwarten, dass praktisch alle z.Zt. am Markt befindlichen Stoffe von den Herstellern/Importeuren vorregistriert werden und somit weiterhin verfügbar sind.

Unsere Vormateriallieferanten sind große Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, die schon aus wirtschaftlichem Interesse in Kooperation mit dem europäischen Stahlverband EUROFER die Verpflichtungen entsprechend der REACH-Verordnung wahrnehmen, um die Lieferfähigkeit Ihrer Produktpalette zu erhalten.

Natürlich können, insbesondere, kleinvolumige Stoffe mit geringem Wert vom Markt genommen werden. Diese Möglichkeit bestand aber auch bisher schon, unabhängig von der REACH-Verordnung und wird, wenn überhaupt, nur den Bereich der Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen. Unsere Lieferanten für diesen Bereich erwarten aber keine signifikante Änderung ihrer Produktverfügbarkeit.

Zur Zeit wird von den Verbänden der Stahlindustrie eine umfangreiche Aufstellung der unterstützten Verwendungen erarbeitet, die nach Fertigstellung an die nachgeschalteten Akteure

der Wertschöpfungskette weitergeleitet werden soll. Anhand dieser Vorgaben wird dann zu ermitteln sein, welche Anwendungen noch nicht abgedeckt sind und ob die Aufnahme in das Registrierungsdossier als identifizierte Verwendung vom Registranten unterstützt werden kann.

Informationspflichten:

Schweißzusatzwerkstoffe in Form von Massivdrähten sind gemäß EU-Verordnung 1907/2006 als Zubereitungen eingestuft worden. In Erfüllung unserer Informationspflichten können die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter angefordert werden.

Zulassungspflicht:

Es besteht für die Inhaltsstoffe der an Sie gelieferten Schweißdrähte derzeit keine Zulassungspflicht gemäß REACH-Verordnung, da noch keine Stoffe in den Anhang XIV aufgenommen wurden. Zudem sind Substanzen, die von der ECHA am 28. Oktober 2008 in der Kandidatenliste veröffentlicht wurden, in den Produkten nicht vorhanden.

Selbstverständlich werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen unserer Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns gelieferten Produkte im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.